

von Dr. Christian Naundorf



**Dr. Christian Naundorf**  
Rechtsanwalt

#### AUSBILDUNG

Studium der Physik (Diplom),  
Evangelischen Theologie (1. Kirchl.  
Examen), Astronomie (Dr. rer. nat.),  
Auslandsstudium und Forschungsaufenthalt an der Universität Cambridge (UK); nach „Babypause“ Studium der Rechtswissenschaften (Uni Bonn).  
Referendariat in Siegburg, Bonn, Alfter, Koblenz und Köln; 2. Staatsexamen 2001.

#### BERUFLICHES

Neben dem Studium Geschäftsführer eines mittelständischen Berliner Heizung-Klima-Sanitärunternehmens.  
Von 2002 bis 2006 im Berliner Justizdienst (ein Jahr Staatsanwalt, drei Jahre Amts- und Landrichter in Zivilsachen).  
Seit 2006 Rechtsanwalt für geschädigte Kapitalanleger, Darlehens- und Versicherungsnehmer.

#### KONTAKT

Schirp Neusel & Partner mbB  
Rechtsanwälte  
Leipziger Platz 9  
10117 Berlin  
Tel.: 030 327 617 0  
Fax: 030 327 617 17  
EMail: naundorf@ssma.de  
www.ssma.de

# Was ist eigentlich ein

Ausnahmsweise einmal kein Anglizismus, wie man vielleicht denken könnte („mug“ = Pott; wie in Tee- oder Kaffee-Pott, also eine große Tasse). Das „Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten – Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (amtliche Abkürzung: KapMuG) war die vorläufige Antwort des deutschen Gesetzgebers auf das Massenverfahren „Börsengang Deutsche Telekom AG“. Wenn 16.000 Kleinanleger wegen je 20 oder 40 Euro Klage erheben und in jeder Klage eigentlich das Gleiche drinsteht, erscheint es wenig sinnvoll, dass bis zu 16.000 Richter 16.000 Akten wälzen, die sich nur im Namen der Klagepartei und in der Zahl der gekauften Aktien, somit im behaupteten Schadens- und Klagebetrag, unterscheiden. Erst recht wird es absurd, wenn 16.000 Mal ein Sachverständiger zu je (!) 1 Million Euro Kostenaufwand losgeschickt wird, um festzustellen, ob die Telekom-Immobilien in der Eröffnungsbilanz korrekt bewertet worden waren und/oder, ob die amerikanischen Töchter mit realen oder mit geschönten Zahlen in ihr auftauchen. Also hatte man die an sich klug klingende Idee, derlei Fragen „insgesamt nur einmal“ – ein für alle Mal, sozusagen – klären zu lassen. Diese Idee reibt sich aber mit diversen Prinzipien des deutschen Zivilprozesses, die ihrerseits nicht ohne guten Grund existieren.

Wir gehörten zu den ersten Anwälten bundesweit, die das Gesetz auf Anlegerseite zur Anwendung brachten, bei der zivilrechtlichen Aufarbeitung des Berliner Bankenskandals nämlich. Letztlich war diese Anwendung – wie auch in den Telekom-Verfahren bemerkt wurde – eher mühsam als hilfreich, sodass es 2012 einer größeren Überarbeitung unterzogen wurde. Rechtsanwältin Radtke-Rieger, erste und bis heute einzige Berliner Anwältin, die auf Anlegerseite in diesem neu geschaffenen Verfahren zu plädieren hatte, und der Verfasser durften hieran mitwirken; an Details interessierte Leser seien auf den Bericht

in der Neuen juristischen Wochenschrift 49/2011 verwiesen, die Sie auch über unsere Kanzlei-Homepage [www.ssma.de](http://www.ssma.de) finden. Per heute gibt es drei „Eintrittswege“ in ein solches Musterverfahren, die aber alle – das ist und das bleibt der entscheidende Unterschied zum US-amerikanischen Recht der „Sammelklage“ (class action) – voraussetzen, dass Sie selbst, als geschädigter Anleger, initiativ werden. Zu einer „class“ im US-amerikanischen Sinne gehören Sie, ob Sie das wollen oder nicht, ob Sie sich dafür entschieden haben oder nicht. Deswegen übrigens bekommen US-amerikanische Anwälte auch so viel Geld „aus dem Erstrittenen“: Die werden dann erstmals von irgendwem für ihre Tätigkeit bezahlt. Sie „wetten“ gewissermaßen auf ihren Erfolg – wenn der Gegner nicht zahlt, zahlt keiner! In Deutschland ist das (derzeit) undenkbar – der Anwalt braucht, zwingend, einen Mandanten, und der Mandant muss seinen Anwalt im Gerichtsverfahren, zwingend, bezahlen – auch in einem „Musterverfahren“. An einem solchen nehmen Sie teil, wenn

1. Ihr Anwalt für Sie Klage wegen eines Schadenersatzanspruches eine Ihnen vermittelte Kapitalanlage betreffend, erhoben und erfolgreich einen „Musterverfahrens-antrag“ gestellt hat mit der Begründung, die aufgeworfenen Fragen stellten sich für mind. 10 Betroffene in gleicher Weise;
2. Ihr Anwalt für Sie Klage erhoben hat (s. 1.) und ein Anwalt für einen anderen Betroffenen wegen der gleichen Kapitalanlage erfolgreich ein Musterverfahren angeschoben hat und Ihr zuständiges Gericht zu der Einsicht gelangt, dass sich bei Ihnen, mindestens teilweise, die gleichen Fragen stellen, wie sie im Musterverfahren ohnehin geklärt werden müssen;
3. oder, wenn ein Musterverfahren der unter 1. und 2. bezeichneten Art bereits läuft und Ihr Anwalt für Sie einen Anspruch wegen der gleichen Kapitalanlage zu diesem Verfahren (lediglich) „anmeldet“.

# Kapmug?

Das ist die seit 2012 neue – seither auch noch kein einziges Mal praktisch gewordene – Variante. Ihre Besonderheit liegt darin, dass Sie an einem Gerichtsverfahren teilnehmen, *ohne* Kläger zu sein. Diese Variante hat zwei Vorteile. Erstens kann man für kleines Geld seine Ansprüche sichern. Zweitens wird die Verjährung unterbrochen (wenn sie noch nicht eingetreten ist). Der Kosteneffekt ist immens: Sie haben dem Gericht eine „0,5-Gebühr“ zu bezahlen, das ist die gleiche Höhe wie bei einem Mahnantrag und nur ein Sechstel der Gebühr, die als Vorschuss einer „regulären Klage“ über den gleichen Anspruchsbetrag vom Justizfiskus gefordert würde, die 3,0-Gebühr nämlich. Und Ihr Anwalt bescheidet sich mit dem Zähler 0,8, während er im Regelverfahren allein für die erste Instanz 2,5 Gebühren zu vereinnahmen hätte, nämlich 1,3 für die Schreibearbeit und 1,2 für die Terminwahrnehmung. Und noch etwas kommt hinzu: Sie tragen kein Risiko hinsichtlich der Kosten des Gegners, das teilen die unter sich auf, die Kläger der betroffenen Regelverfahren sind. Bei einem Streitwert von 20.000 Euro ist der Effekt dramatisch. Wer Klage erhebt, geht in der ersten Instanz ein Kostenrisiko von 5.500 Euro ein. Das KapMuG-Verfahren kostet ihn nur 800 Euro.

Klingt toll und ist es gewiss auch – setzt aber logisch voraus, dass es überhaupt erst einmal Kläger gibt **und** dass *die*, bzw. deren Anwälte, so frühzeitig gehandelt haben, dass das Musterverfahren förmlich in Gang gesetzt worden ist, bevor Ihr Anspruch verjährt ist. Daran scheitert die Sache bisher in der Praxis: Da jeder Einzelne so spät wie möglich zum Anwalt geht, um möglichst wenig, bzw. erst wenn es unabweisbar ist, zu bezahlen, kam es bisher nur ein einziges Mal überhaupt zur Veröffentlichung eines Verfahrens zu einem Zeitpunkt, wo man sich auch nur theoretisch hätte anschließen können. So geschehen bei den Barclays Bank X 1 Global Index Zertifikaten (vgl. ASB 4/2013, S. 9).

Dieser Weg steht daher nur offen, wenn sich frühzeitig genug Kläger finden, Jahre bevor der Verjährungseintritt naht, d.h. spätestens ca. 7 Jahre nach Zeichnung. „Das Recht ist für die Wachen“ – das gilt auch für diese neue Verfahrensart. Die Mitglieder des Aktionsbundes können, wie die Mandanten der Kanzlei Schirp Neusel & Partner, auch von diesem kostenschonenden Weg nur profitieren, wenn lange vorher und rechtzeitig vorher bereits eine „kritische Masse“ zusammenkommt. Nur dann können wir Ihnen später einen besonders günstigen Weg anbieten. Klingt paradox? Ist es aber nicht. „Gemeinsam geht's besser“ ist das Motto des Aktionsbundes. Es kann nur nicht jedes Mal jeder „der Letzte“ sein wollen, der sich engagiert. Werden Sie Vorreiter – wir arbeiten an Modellen, die Kostenlasten letztlich gerecht umzuverteilen.



*Wir gehörten zu den ersten Anwälten bundesweit, die das Gesetz auf Anlegerseite zur Anwendung brachten*

